

STATUTEN

Des

Turnvereins Eien-Kleindöttingen



Im Text

verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Generalversammlung

Vereinsvorstand

STV

SVK-STV

GV

VS

Inhalt

I. Name und Sitz	1
Art. 1 Name	1
Art. 2 Sitz	1
II. Zweck des Vereins	1
Art. 3 Zweck	1
Art. 4 Zugehörigkeit	1
Art. 5 Ethik	1
III. Vereinsstruktur	2
Art. 6 Riegen	2
Art. 7 Riegegründungen	2
Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung	2
IV. Mitgliedschaft	2
Art. 9 Mitgliederkategorien	2
Art. 10 Versicherung	2
Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt	3
Art. 12 Ausschluss	3
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 14 Rechte und Pflichten	3
Art. 15 Ehrenmitglieder	3
Art. 16 Passivmitglieder	3
V. Organe des Vereins	3
Art. 17 Organe	3
Art. 18 Termin und Zusammensetzung	4
Art. 19 Geschäfte	4
Art. 20 Eingabe für Anträge	4
Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit	4
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 23 Stimm- und Antragsrecht	5
Art. 24 Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 25 Anfechtung	5
Art. 26 Protokoll	5
Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit	5
Art. 29 Amtsdauer	6
Art. 30 Aufgaben	6

Art. 31 Einberufung und Durchführung der Sitzungen	6
Art. 32 Beschlussfassung	6
Art. 33 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 34 Spezialkommissionen	7
Art. 35 Zusammensetzung	7
Art. 36 Amtsdauer	7
Art. 37 Aufgaben	7
Art. 38 Stimm- und Wahlbüro	7
VI. Verwaltung	7
Art. 39 Protokoll	7
Art. 40 Reglemente	7
Art. 41 Zuständigkeit	7
Art. 42 Archiv	8
Art. 43 Datenschutz und -sicherheit	8
VII. Haftung	8
Art. 44 Haftung	8
VII. Finanzen	8
Art. 45 Geschäftsjahr	8
Art. 46 Einnahmen	8
Art. 47 Ausgaben	8
Art. 48 Mitgliederbeiträge	9
Art. 49 Beitragsbefreiung	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
Art. 50 Besondere Fälle	9
Art. 51 Auflösung	9
Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	9
Art. 53 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	9
Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten	9

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Eien-Kleindöttingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Böttstein.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Aargauer Turnverbandes
- des Kreisturnverbandes Zurzach

und ist damit Mitglied des Schweizer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt sowie sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Selbständige Riegen:

- Damenriege
- Frauenriege
- Kunst- und Geräteturnriege
- Männerriege

Unselbständige Riegen:

- Jugendriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die **selbständigen** Riegen haben eigene Statuten, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Die **selbständigen** Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

Die **unselbständigen** Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Dies gilt auch für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS / die GV zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich und ist dem VS gemäss Reglement schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit per Ende Jahr erfolgen und ist dem VS gemäss dem Reglement bestimmten Datum schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Die selbständigen Riegen können eine andere Regelung vorsehen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreisturnverbandes, ATV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vereinsvorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und dem Ressort Sport
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vereinsvorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind gemäss Reglement schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. **10 Tage** im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Weg unter Angabe der Traktanden. Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Wahlberechtigung umfasst das aktive und passive Wahlrecht. Die Ebenfalls stimmberechtigt sind die Delegierten der selbständigen Riegen. Die Delegationen bestehen aus maximal zwei Mitgliedern, wobei jede Delegation zwei Stimmen hat.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für eine Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer **2/3 Mehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vereinsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen in der Regel aus

- dem*der Präsident*in
- dem*der Vizepräsident*in
- dem*der Verantwortlichen*er Sport-Aktive
- dem*der Verantwortlichen*er Sport-Jugend
- dem*der Kassier*in
- dem*der Aktuar*in
- übrige Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Nebst der im Vordergrund stehenden fachlichen Eignung soll der Vereinsvorstand nach Möglichkeit eine angemessene Diversität aufweisen und sich aus mindestens drei dieser Funktionen zusammensetzen.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt **3 Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 30 Aufgaben

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- Einberufen und Durchführung der Gesamtvorstandssitzung mit den Selbständigen Riegen

Art. 31 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Der Vereinsvorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefons oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidium. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der*die Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig. Ein Zirkulationsbeschluss kommt gültig zustande, sobald von der Mehrheit der Mitglieder die schriftliche Zustimmung per Post oder Mail eingetroffen ist. Der*die Präsident*in entscheidet bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweit mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und deren Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweit. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift. Der Vereinsvorstand kann weiteren Personen die Einzelunterschrift erteilen, sofern es deren Funktion erfordert.

Spezialkommissionen

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vereinsvorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 35 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Die Aufgaben der Revisionsstelle können an eine Revisionsfirma ausgelagert werden.

Art. 36 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über Beschlüsse an General- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vereinsvorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 43 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 44 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 47 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an die Aktivmitglieder für die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern
- Kostenbeiträge an die Teilnehmenden von Leiter- und Wertungsrichterausbildungen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 49 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 50 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliedverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer unselbständigen Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Turnvereins kann nicht erfolgen, solange sein Bestand mindestens 7 Mitglieder umfasst.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Turnvereins ist dessen Vermögen dem Gemeinderat Böttstein zwecks Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Turnverein mit dem gleichen Namen und Zweck gründet. Erfolgt innert drei Jahren kein neuer Turnverein, fällt das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds dem Kreisturnverband Zurzach zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck der aufgelösten Riege zu verwenden.

Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten inkl. deren Anhang vom 17. Januar 1975. Sie wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand und des Kreisturnverbandes Zurzach in Kraft.

Für der Turnverein Eien-Kleindöttingen

.....

Remo Gut, Präsident

Roger Kalt, Technischer Leiter

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Zurzach anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

.....

Marc Baumgartner, Präsident

Martin Baumgartner, Kassier